



Achtung: Erbengemeinschaft!

Wie kann man mit einem Versicherungsvertrag zielorientiert vorbeugen? Wie kann man mit Hilfe eines Versicherungsvertrages gezielt vorbeugen und sich gleichzeitig absichern?

Immer dann, wenn mehrere Personen vom Erblasser beerbt werden, entsteht eine Erbengemeinschaft. Alle an der Erbengemeinschaft beteiligten Personen teilen sich gemeinschaftlich den hinterlassenen Nachlass vom Erblasser. Das bedeutet, dass die Nachlassgegenstände Gesamthandseigentum werden und gemeinschaftlich verwaltet werden müssen. Dies bringt oftmals Konflikte innerhalb der Gemeinschaft, denn in der Regel ist der Gebrauch von Nachlassgegenständen durch Mehrheitsbeschluss geregelt, und jeder Miterbe hat einen Anspruch auf Regelung der Verwaltung und Benutzung von Nachlassgegenständen.

Unter der Verwaltung der Nachlassgegenstände sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zur Verwahrung, Sicherung, Erhaltung und Vermehrung des Nachlasses geeignet und erforderlich sind.



§ 2032 Erbengemeinschaft

(1) Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Quelle: Hopkins.law

Hierbei unterscheiden sich die Verwaltungsmaßnahme in drei Arten der Verwaltung:

a) Die ordnungsgemäße Verwaltung:

Hierunter fallen alle Verwaltungsmaßnahmen, die dem Interesse aller Miterben unter

Berücksichtigung der Beschaffenheit des Nachlassgegenstandes nach billigem Ermessen entsprechen. Dies sind bspw.:

- erforderliche Maßnahmen zur Instandsetzung oder Reparatur
- den Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages über Nachlassgrundstücke, die bereits vermietet oder verpachtet waren oder
- die Begleichung laufender Kosten eines Nachlassgegenstands

b) Die außerordentliche Verwaltung:

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die für den Nachlass eine erhebliche (wirtschaftliche) Bedeutung haben. Wie bspw.:

- den Ausschluss eines Miterben von der Nutzung eines Nachlassgegenstandes
- die Begleichung von Forderungen, sollte der Nachlass verschuldet sein oder
- der Verkauf eines Grundstückes, welches einen wesentlichen Teil des Nachlasses darstellt

c) Die notwendige Verwaltung:

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die zu ergreifen sind, ohne die der Nachlass oder Teile hiervon Schaden nehmen würden. Wie bspw.:

- die Erteilung eines Reparaturauftrags bei einem Schaden am Nachlass (zb. Wohnhaus) oder
- die Notveräußerung verderblicher Ware

Diese Maßnahmen müssen von den sogenannten „Verfügungen“ abgegrenzt werden. Unter dem Begriff der Verfügungen versteht man Rechtsgeschäfte, die auf das Recht am Nachlassgegenstand einwirken, indem sie dieses Recht aufheben, übertragen, belasten oder inhaltlich verändern.

Bspw.:

- die Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen
- die Übertragung des Nachlassgegenstandes oder
- die Kündigung einer Kontoverbindung

Sie merken sicherlich schon, dass eine Erbengemeinschaft oftmals eine schwierige – aber auch am häufigsten auftretende - Form der Erbaueinandersetzung ist. Denn jeder Miterbe ist individuell und hat seine persönlichen Vorstellungen. Daher ist man gut beraten, den Rat eines Fachanwalts/einer Fachanwältin einzuholen. Jeder Miterbe sollte stets bemüht sein, eine einstimmige Entscheidung der Erbengemeinschaft herbeizuführen.



Quelle: Hopkins.law

Eine zielgerichtete Vermögensübertragung sollten heutige Vermögensträger rechtzeitig angehen. Ein Instrument zur zielgerichteten Vermögensübertragung ist der Versicherungsvertrag. Dieser bietet hohe Flexibilität beim Einsatz der am Vertrag beteiligten Personen und der Ausgestaltung von Laufzeiten und somit der Vermögensübergänge. Außerdem fließen Lebensversicherungen nicht automatisch in den Nachlass, sondern stehen den individuell gewählten Bezugsberechtigten zu. Alleine die Tatsache, dass z.B. eine vom Versicherungsnehmer abweichende Person die Zahlung des Beitrags/der Beiträge übernimmt, stellt eine Schenkung an den Versicherungsnehmer dar.

Neben einer zielgerichteten Vermögensübertragung, bieten Lebensversicherungen auch enorme Steuervorteile – je nach Ausgestaltung des Vertrages.

Doch mit der Weitergabe des Geschaffenen kommen Fragen auf Seiten der Vermögensträger auf:

- **„Kann ich heute schon Gelder steueroptimiert anlegen und zur Übertragung vorbereiten?“**
- **„Wer bekommt welchen Teil des Vermögens nach meinem Ableben?“**
- **„Kann ich den Auszahlungszeitpunkt individuell planen und steuern?“**
- **„Wie kann ich meine Kinder, Enkel oder Herzensmenschen Vermögenswerte übertragen und trotzdem die schützende Hand drüberhalten?“**

Welche Fragen sich Ihre Kunden beim Thema Vermögensübertragung auch stellen: Mit dem **ERGO Werte-Plan** haben Sie auf viele Fragen die richtige Antwort.

Der **ERGO Werte-Plan** verbindet die Flexibilität in der Ausgestaltung des Versicherungsvertrags mit doch erheblichen Steuervorteilen.

Interesse geweckt?

Nehmen Sie sich kurz Zeit und schauen Sie sich unseren Clip [Vermögensübertragung // Gute Gründe für den ERGO Werte-Plan](#) an.

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 02/2024, soweit nicht anders angegeben.